

KASSEN- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Wichtige Bestimmungen für den Markt-, Straßen- und Wanderhandel

Ab dem 1.1.2016 gelten für Unternehmen neue Bestimmungen beim Kassieren von **Bareinnahmen**, und zwar:

- **Pflicht zur Erfassung mit einer elektronischen Registrierkasse**, wenn
 - der **Jahresumsatz (Nettoumsatz) je Betrieb € 15.000,-- und**
 - die **Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,-- im Jahr überschreiten**.
- **Änderungen bei der Einzelaufzeichnungspflicht**
- **Änderungen bei der Belegausstellung**

Barumsätze

- **Bareinnahmen** bzw. **Barumsätze**:
Umsätze, bei denen die Gegenleistung für die Ware durch Barzahlung, Zahlung mit Bankomat- und Kreditkarte, vergleichbare elektronische Zahlungsformen (zB Mobiltelefon), Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen erfolgt.
- **Keine Barumsätze**:
Zahlungen mittels Online-Banking-Überweisung, Erlagscheinen, Einziehungsaufträgen, reine Tauschgeschäfte

Barumsätze österreichischer Unternehmer im Ausland:

Keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, keine Berücksichtigung für die Berechnung der Umsatzgrenzen für die Registrierkassenpflicht (ausländische Verpflichtungen bleiben davon unberührt).

Barumsätze ausländischer Unternehmer im Inland:

Unterliegen dem Registrierkassen- und Belegerteilungsregime, nur die inländischen Umsätze sind für die Berechnung der Umsatzgrenzen für die Registrierkassenpflicht maßgeblich.

Becherpfand:

Belegerteilungspflicht für den Gesamtumsatz (Becher und Getränk), bei Rückgabe des Bechers ist der geleistete Einsatz zu stornieren und ist daher nicht für die Umsatzgrenzen zu berücksichtigen.

Beginn der Registrierkassenpflicht:

Ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen **mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums bzw. ab 1.1.2016**, wenn die Grenzen per 30.9.2015 überschritten wurden. Bei Kleinunternehmern im Sinn des UStG, die von der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreit sind, gilt das Quartal als jeweiliger Voranmeldezeitraum.

Belegpflicht:

Mindestinhalt eines Belegs ab 2016:

- **Unternehmerbezeichnung**
- **Fortlaufende Nummer**
- **Datum der Belegausstellung**
- **Menge/handelsübliche Bezeichnung** von Ware oder Dienstleistung (die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass eine Identifikation möglich ist, muss aber nicht so detailliert sein als für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt)
- **Betrag**

Beispiele für handelsübliche Warenbezeichnungen lt. BMF:

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Topfblumen, Gehölz, Blumenstrauß, Gesteck	Blumen
Bekleidungsgeschäft	Latzhose blau, Gr. 52 Windjacke grün, Gr. 50	Hose Jacke	Kleidung
Elektronikgeschäft	Marke und Typ des Mobiltelefons, Kabel, Stecker, Schalter, LED-Glühbirne	Mobiltelefon, Elektrozubehör, Glühbirne	Elektronikgerät, Haushaltsgerät, Telefon, Lampe, Audiogerät
Obstgeschäft	Golden Delicious Äpfel Williams-Christbirne, Eisbergsalat	Äpfel Birne Salat	Obst, Gemüse
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Fleischerei/ Bauernmarkt	Salami Beiried vom Rind	Wurst Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken Pumps Sneakers, Schuhspray bestimmter Marke	Sportschuhe Damenschuhe Schuhspray	Schuhe Schuhpflegeprodukt
Haushaltsfachgeschäft	Topf/Pfanne bestimmter Marke und Spezifikation	Topf Pfanne Starterset für Kleinteile: Küchenutensilien	Geschirr Küchenartikel
Würstelstand	Käsekrainer Orangensäfte bzw. Biere mit Markenbezeichnung, Salzgurkerl, Essiggurkerl	Würstel Orangensaft Bier Gurkerl	Würstware Getränk Speisebeilage

Auf Wunsch des Kunden ist jedoch für umsatzsteuerliche Zwecke eine Rechnung mit der handelsüblichen Bezeichnung im Sinne des § 11 UStG auszustellen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren.

Übergangsregelung:

Für Einzelhandelsunternehmer, insbesondere Markthändler, die am 31.12.2015 in ihrem Betrieb über kein Kassensystem verfügen, das den neuen Anforderungen gerecht wird, gilt:

Werden Waren verschiedener Hersteller beschafft, zu einem Sortiment zusammengefügt und an Endverbraucher verkauft, wird bis 31.12.2020 die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann erfüllt, wenn die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warengruppen erfasst und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausgewiesen wird.

Wegfall der Registrierkassenpflicht:

- wenn in einem Folgejahr die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden und absehbar ist, dass diese auch künftig nicht überschritten werden – Wegfall mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres
- wenn keine Barumsätze mehr erzielt werden (zB wegen Betriebsaufgabe)
- Betriebsaufgabe im Jahr 2016 (zB Pensionsantritt im Jahr 2016): kein Entstehen der Registrierkassenpflicht, aber Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Kassasturz/vereinfachte Losungsermittlung („Kalte-Hände-Regelung“):

Ist zulässig:

- für **Umsätze im Freien** und
- wenn die **Umsatzgrenze von 30.000 Euro (Nettojahresumsatz) je Betrieb** nicht überschritten wird.

Umsatzgrenze:

Die Umsatzgrenze von 30.000 Euro bezieht sich auf den Jahresumsatz je Kalenderjahr und ist betriebsbezogen zu ermitteln. Werden also beispielsweise Barumsätze im Freien in der Höhe von 28.000 Euro und in einem Geschäftslokal innerhalb desselben Betriebes Barumsätze von 3.000 Euro getätigt, besteht somit Registrierkassenpflicht. Allerdings kann die Erleichterung für „mobile Umsätze“ (außerhalb der Betriebsstätte) in Anspruch genommen werden (Erfassung der Umsätze in der Registrierkasse nicht sofort, sondern nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub, wenn bei Barzahlung dem Leistungsempfänger ein Beleg ausgefolgt und davon eine Durchschrift aufbewahrt wurde).

Umsätze im Freien:

Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen **öffentlichen Orten**, jedoch **nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten** ausgeführt werden.

Öffentlicher Ort:

Öffentlich zugänglich bedeutet, dass der Zugang nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist (zB Firmenzugehörigkeit, persönliche Einladungen). Beschränkungen in Form von Eintrittsgebühren schaden nicht, wenn jedermann Zutritt hat.

In Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten:

Unter fest umschlossene Räumlichkeiten fallen nicht nur dem Unternehmer zuzuordnende Räume, sondern auch fahrbare Räumlichkeiten (zB Verkaufsbusse). In Betracht kommen nur solche Räumlichkeiten, in denen ein Aufenthalt für Unternehmer oder Mitarbeiter während der Tätigkeit zumutbar ist (dieses Merkmal trifft zB nicht auf Maronibrater oder bloße Abstellräume zu).

Dies gilt auch für Verkaufsfahrzeuge. Ein Umsatz im Freien liegt daher auch vor, wenn bei einem Verkaufsfahrzeug der Verkauf und das Inkasso im Freien vor dem Fahrzeug stattfinden, das Fahrzeug lediglich als Lagerraum dient und ein Aufenthalt im Bus nicht zumutbar ist.

Verfügt eine fest umschlossene Räumlichkeit nicht über einen Stromanschluss, so gelten die für mobile Umsätze bestehenden Erleichterungen der nachträglichen Erfassung.

Fest umschlossen ist eine Räumlichkeit dann, wenn

- sie zu keiner Seite hin vollständig offen ist (das ist der Fall, wenn sie ab der üblichen Höhe für Verkaufstheken in voller Breite offen ist und während der Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann) oder
- die dem Verkauf dienenden offenen Seiten während der Geschäftszeiten schließbar sind bzw. wenn sie an einer oder mehreren Seiten dem Verkauf dienende Öffnungen (Fenster) aufweist.

Umsätze im Freien innerhalb großer, öffentlich zugänglicher fest umschlossener Räumlichkeiten:

Umsätze im Freien liegen auch dann vor, wenn die Tätigkeit nicht in einer eigenen fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeübt wird, aber die Umsätze zB in Markthallen, Einkaufszentren oder Bahnhofsgebäuden getätigt werden.

Beispiele für Umsätze im Freien:

Verkäufe im Freien (zB von Christbäumen, Kränzen, Blumen, Maroni, Speiseeis, Hendlbrater)

Verkäufe aus offenen Verkaufsbuden (Jahrmärkte, Christkindlmarkt)

Nicht aber zB Verkäufe aus einem Kiosk oder Fensterverkauf aus einem Verkaufsstand

Kommt die **„Kalte-Hände-Regelung“** zur Anwendung, besteht bis zu einer Umsatzgrenze von 30.000 Euro (Nettojahresumsatz) je Betrieb **weder Registrierkassenpflicht noch Belegerteilungspflicht.**

Umsätze von Onlineshops:

Umsätze, die im Wege einer Onlineplattform abgeschlossen werden und bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt, sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen.

Sonderregelung für mobile Gruppen:

Besteht Registrierkassenpflicht, werden aber die Umsätze außerhalb des Betriebes erbracht, dürfen diese Barumsätze nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub in der

Registrierkasse erfasst werden. Diese Begünstigung bezieht sich grundsätzlich auf alle Umsätze im Freien.

Dies unter der Voraussetzung, dass dem Kunden bei Zahlung ein Beleg (zB Paragon) ausgestellt und eine Kopie bzw. Durchschrift aufbewahrt wird und ein Zusammenhang zum Barumsatz hergestellt werden kann. Es ist zulässig, auf eine Paragondurchschrift bzw. -nummer zu verweisen, die Beleginhalte müssen nicht einzeln eingegeben werden.

Eine Nacherfassung in der Form ganzer Tagessummen ist grundsätzlich nicht zulässig, es gilt jedoch folgende **Vereinfachung**:

Gleich hohe Einzelumsätze können zusammengerechnet und jeweils in einem Betrag in der Registrierkasse erfasst werden, sofern deren vollständige Erfassung gewährleistet wird (zB durch Durchnummerierung der ausgestellten Belege). Diese Erleichterung kann auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die mit ihren mobilen Tätigkeiten ein Produktsortiment von nicht mehr als 20 Waren/Gegenständen im Angebot haben.

Für Einzelhandelsunternehmer, insbesondere Markthändler, die am 31.12.2015 in ihrem Betrieb über kein Kassensystem verfügen, das den neuen Anforderungen gerecht wird, gelten außerdem die Erleichterungen entsprechend der Übergangsregelungen.

Sanktionen:

Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, drohen eine Schätzung der Umsätze und Geldstrafen von bis zu 5.000 Euro, in schweren Fällen auch Anzeigen nach dem Finanzstrafrecht.

Übergangsphase:

Im ersten Quartal 2016 werden Unternehmen nicht bestraft, wenn sie keine Registrierkasse verwenden.

Darüber hinaus gibt es keine Strafen, wenn der Unternehmer auch im zweiten Quartal keine Registrierkasse im Einsatz hat, sofern er nachweisen kann, dass er bereits eine Kassa bestellt hat und diese z.B. aufgrund von Lieferengpässen noch nicht im Einsatz ist.

Stichtage:

Ab 1.1.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegpflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab 1.7.2016 gilt

- die Anmeldung der Registrierkasse bei FinanzOnline bzw.
- die Abmeldung der Registrierkasse von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 1.1.2017 gilt

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kasse (Manipulationsschutz lt. Registrierkassensicherheitsverordnung)

Registrierkassensicherheitsverordnung:

Notwendige Anforderungen/Eigenschaften:

- Datenerfassungsprotokoll (zur Erfassung und Abspeicherung der einzelnen Barumsätze)
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Eindeutige Kassenidentifikationsnummer
- Die Nutzung einer Registrierkasse durch mehrere Unternehmer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass jeder Unternehmer ein ihm zugeordnetes Zertifikat verwenden und die Registrierkasse für jeden Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen kann.

Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse:

Beinhaltet die Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls und die Ablage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit dem Betrag Null (Startbeleg) im Datenerfassungsprotokoll.

Vor Inbetriebnahme hat der Unternehmer die Erstellung der Signatur und die Verschlüsselung des Umsatzzählers unter Zuhilfenahme des Startbelegs zu überprüfen.

Vor dem 1.1.2017 kann die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung bereits vor der Registrierung (FinanzOnline) vorgenommen werden. Die Registrierung muss bis zum 1.1.2017 erfolgt sein. Wird eine Registrierung nach dem 31.12.2016 vorgenommen, so hat die Inbetriebnahme binnen einer Woche nach Registrierung der Signaturerstellungseinheit zu erfolgen.

Summenspeicher:

Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler). Trainingsbuchungen dürfen sich nicht auf den Umsatzzähler auswirken.

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatzzähler). Mit Ablauf des Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält, auszudrucken, zu prüfen und sieben Jahre aufzubewahren.

Signaturerstellung durch die Signaturerstellungseinheit:

Jeder einzelne Barumsatz, der Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.

In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen;

- Kassenidentifikationsnummer
- Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Verschlüsselter Stand des Umsatzzählers
- Seriennummer des Signaturzertifikates
- Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert)

Belegerstellung:

Zusätzlich zu den ab 2016 notwendigen Daten:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Inhalt des maschinenlesbaren Code

Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten:

Registrierkassenpflichtige Unternehmer haben die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbieter zu erwerben.

Über FinanzOnline müssen die erworbenen Signaturerstellungseinheiten gemeldet werden. Eine solche Meldung muss auch bei Außerbetriebnahme oder Ausfall der Signaturerstellungseinheit erfolgen.

Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit für die Registrierkassen:

Auf Verlangen muss ein Barumsatz mit dem Betrag Null erstellt werden. Das Datenerfassungsprotokoll muss für den vorgegebenen Zeitraum auf einem vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Datenträger übergeben werden.

Stand Jänner 2016

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes: Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.